



Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Eric Ebini Weiher (E-Mail: ericebini.weiher@luebeck.de Telefon: 122 - 5774)

Berichterstattung Schulbegleitung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.03.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.03.2026	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
05.03.2026	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Hansestadt Lübeck fördert und verantwortet eine Vielzahl an Leistungen, damit Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung an schulischer Bildung teilhaben können. Spätestens seit der Corona-Pandemie hat sich in dem Handlungsfeld der Schulbegleitung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene eine Dynamik entwickelt, die Fallzahlen, Ausgaben und qualitative Bedarfe deutlich steigen ließ.

Hinzu kommt, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Schulbegleitung gegenwärtig im Wandel sind. Von gesetzlichen Novellierungen betroffen sind derzeit das Bundesteilhabegesetz (BTHG), das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und die stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern ab August 2026 (GaFöG). Angesichts dessen hat die Hansestadt Lübeck im vergangenen Jahr nahezu gleichzeitig zur Berichterstattung über Schulbegleitung in Schleswig-Holstein durch den Landesrechnungshof eine Bestandsaufnahme zur Schulbegleitung in der Hansestadt Lübeck begonnen. Die Zwischenergebnisse dieser Bestandsaufnahme werden dem Jugendhilfeausschuss und dem Ausschuss Schule und Sport hiermit dargelegt.

Bericht:

Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 1990 wurde erstmals im schleswig-holsteinischen Schulgesetz (§§ 4 Abs. 13, 5 SchulG) das Ziel der inklusiven Beschulung formuliert. In der Folge haben sich neue Dienstleistungs- und Kooperationsformen rund um die Regelschulen entwickelt. Gleichzeitig führte es zur Auflösung des Systems „Sonderschule“. Aus den spezialisierten Sonderschulen sind mittlerweile Förderzentren hervorgegangen, die über Beratung und Expertise aktiv an der inklusiven Beschulung aller Schüler:innen mitwirken. Zudem wird ein immer kleiner werdender Anteil an Schüler:innen mit Behinderung an den Schulstandorten der Förderzentren unterrichtet.

Neben dem grundlegenden Bekenntnis zur inklusiven Schule im Jahr 1990 ist die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention zum wesentlichen Treiber der Schulbegleitungsbedarfe an Regelschulen geworden. Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde von

Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert und verpflichtet die Vertragsstaaten, über das grundsätzliche Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes hinaus beispielsweise über das Instrument der Schulbegleitung ein inklusives Bildungssystem zu schaffen.

Ebenfalls im Jahr 1990 ist das bis heute gültige Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) eingeführt worden. Seit dem Jahr 2021 durchläuft es einen Reformprozess, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz genannt (KJSG), dessen inhaltlicher Kern die alleinige Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung ist. Gegenwärtig erhalten Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung die Leistung der Schulbegleitung vorwiegend auf Grundlage von § 112 SGB IX in Verbindung mit § 78 SGB IX. Kinder mit seelischer Behinderung hingegen erhalten Leistungen für Schulbegleitung auf Grundlage des § 35a SGB VIII (KJSG).

Zentrale Herausforderungen der Schulbegleitung und Vorzüge des Lübecker Poolmodells

Wenngleich sich die Gesetzgebung in den letzten 35 Jahren inklusiv weiterentwickelt hat, stellt die Existenz historisch getrennter Rechtskreise (SGB VIII und SGB IX) und Zuständigkeiten (Land und Kommune) die zentrale Problemstellung für das Handlungsfeld der Schulbegleitung dar.

Zu dieser Einschätzung wird voraussichtlich auch der Landesrechnungshof (LRH) in seiner Überprüfung der Schulbegleitung in Schleswig-Holstein kommen. Der LRH hat im Jahr 2024 einen Prüfprozess in allen Kommunen gestartet. Der Bericht befindet sich derzeit in der Endabstimmung und liegt bisher nur in Entwurfsfassung vor. Es zeigt sich aber bereits im Vorfeld, dass die in Lübeck entwickelte Pool-Lösung ein Vorreitermodell ist, das Entbürokratisierung, Teilhabeförderung und Wirtschaftlichkeit vereint.

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein plädiert bei der Umsetzung der Schulbegleitung durch die Kommunen dafür, Schulbegleitung in der Fläche über ein Poolmodell statt über Einzelfallhilfen zu organisieren. Allgemeine Vorzüge des Pooling sind die Auflösung der an unterschiedliche Rechtskreise gebundenen Bedarfsprüfungen, geringere Kosten, flexibler Personaleinsatz, sichere Beschäftigungsverhältnisse und weniger Stigmatisierung für die betreuten Schulkinder.

Die Hansestadt Lübeck hat im Schuljahr 2013/14 als erste Kommune in Schleswig-Holstein einen Großteil der lokalen Schulbegleitung über ein Poolmodell organisiert (alle allgemeinen und öffentlichen Grund- und Gemeinschaftsschulen). Dazu fügte sich zeitlich passend ein, dass die zum Schuljahr 2015 vom Land Schleswig-Holstein eingeführte schulische Assistenz für Grundschulen als finanzielle Förderung in das Lübecker Poolmodell einfließen konnte.

Evaluationen des Lübecker Poolmodells aus den Jahren 2015 und zuletzt 2018 haben gezeigt, dass die grundlegenden Ziele des Poolings erreicht worden sind. Die Teilhabe der allermeisten Kinder mit (drohender) Behinderung an Grund- und Gemeinschaftsschulen kann niedrigschwellig und ohne Einzelfallantrag durch den I-Pool gesichert werden. Schulbegleitungsbedarfe werden über eine pauschale Personalausstattung mit Schulbegleiter:innen aller am Lübecker I-Pool beteiligten Schulstandorte versorgt. Gleichzeitig spart die Verwaltung durch den Wegfall der Einzelfallbedarfsprüfungen Personal und Kosten ein.

Zwischenergebnisse zur Schulbegleitung in der Hansestadt Lübeck im Jahr 2025/26

Im Hinblick auf die eingangs geschilderte Dynamik steigender Teilhabebedarfe hat die Verwaltung im September 2025 mit der Bestandsaufnahme zur Schulbegleitung begonnen. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die die Bedarfe an Schulbegleitung an Lübecker Schulstandorten des Poolmodells eruiert. Im Rahmen der Bestandsanalyse wurde eine Sekundärdatenauswertung vorgenommen, viele Beteiligte und Stakeholder:innen befragt und die Ablauforganisation sowie das Steuerungsmodell des I-Pools untersucht. Die wichtigsten Zwischenergebnisse sind:

- Erstens ist im Kontext moderat steigender Schüler:innenzahlen eine bedarfsgerechte Nachjustierung der Ressourcen innerhalb des bestehenden Schulbegleitungssystems erforderlich.
- Zweitens hat die Bestandsaufnahme gezeigt, dass abweichende Erwartungen und Anforderungen der Akteure eine Qualitätsentwicklung hinsichtlich der Organisation und Struktur sowie der intrakommunalen und multiprofessionellen Zusammenarbeit notwendig machen.
- Drittens wurde deutlich, dass die Mehrbedarfe an Schulbegleitung aufgrund des bevorstehenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht verlässlich prognostizierbar sind. Ein zentraler Faktor hierbei ist die durch das Land Schleswig-Holstein ausgelöste Rechtsunsicherheit darüber, ob die Schulbegleitung für die Nachmittagsbetreuung rechtlich als Teilhabe an Bildung oder soziale Teilhabe eingeordnet wird. Von dieser Rechtslage hängt beispielsweise ab, ob eine kostengünstige Übertragung des Poolmodells auf die Nachmittagsbetreuung für die Hansestadt Lübeck möglich wäre. Derzeit kommunizieren das Bildungsministerium und das Sozialministerium dazu widersprüchlich. Die Hansestadt Lübeck muss sich an die Rechtsauffassung des zuständigen Sozialministeriums halten. Dieses lehnt die pauschale Auslegung der schulischen Ganztagsangebote als Teilhabe zur Bildung derzeit ab. Solange das Sozialministerium den offenen Ganztags nicht als Teilhabe an Bildung anerkennt, ist eine rechtskreisübergreifende Poollösung für die Nachmittagsbetreuung schwer umzusetzen. Aus Sicht der Hansestadt Lübeck ist diesbezüglich ein Regelungsbedarf durch das Land Schleswig-Holstein erforderlich.

Weiteres Vorgehen und Ausblick

Die mit dem Bericht vorgelegten Zwischenergebnisse machen deutlich, dass der Lübecker I-Pool ein Erfolgsmodell ist, was den Zugang für Kinder und ihre Eltern zu Teilhabeleistungen, die Wirtschaftlichkeit sowie die Flexibilität des Modells betrifft. Gleichzeitig wird deutlich, dass es Qualitätsentwicklungsbedarfe auf Ebene der Steuerung und Planung gibt, um den sich dynamisch entwickelnden Bedarfen an Schulbegleitung gerecht zu werden. In den nächsten Schritten soll die Bestandsaufnahme komplettiert und konkrete Weiterentwicklungspotentiale herausgearbeitet werden. Die Befunde des Landesrechnungshofes spielen hierbei eine wichtige Rolle, sobald sie endgültig vorliegen. In der nicht veröffentlichten Version zeigten sich starke Hinweise darauf, dass die Hansestadt Lübeck mit ihrem I-Pool auf dem richtigen Weg ist, um Kindern niedrigschwellig, zuverlässig und flexibel die Teilhabe an Schule zu ermöglichen

Anlagen:

Anlage 1 Präsentation Schulbegleitung

Senatorin Monika Frank



Bestandsaufnahme Schulbegleitung

Bericht für Sitzung des gemeinsamen
Ausschusses am 05.03.2026





Zum Verhältnis von Schulsystem und Jugendhilfe

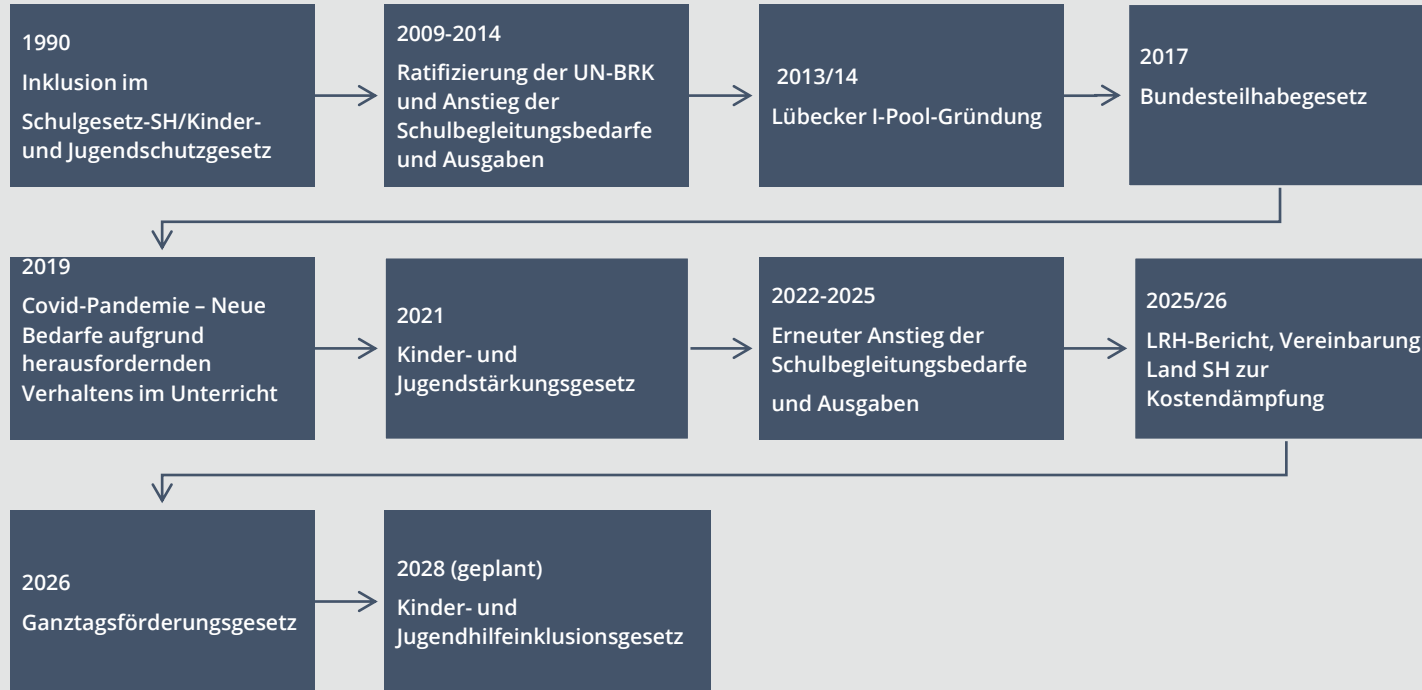
Trägerschaft	Land Schleswig-Holstein Schulsystem	HL örtlicher Träger SGB VIII/IX, Schulträger
Zuständigkeit	Zuständigkeit für inklusiven Unterricht	Zuständigkeit für Schulbegleitung und Rehabilitationsträger für § 35a SGB VIII
Modus der Ressourcensteuerung	Jährliche Deckelung der (Personal-)Ressourcen → Ausgaben bleiben konstant	Ressourcen orientieren sich nach individuellen Bedarfen → Ausgabenexpansion möglich
Professionen	Lehramtsstudium, Sonderpädagogik	Pädagogische Fachkräfte, sozial erfahrene Personen, Verwaltung

Strukturproblem – zwei Rechtskreise für die Eingliederungshilfe

	SGB IX	SGB VIII
Rechtsgrundlage	§§ 112/113 SGB IX - Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung	§ 35a SGB VIII - Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none">▪ 80 % Land▪ 20 % HL örtlicher Träger	<ul style="list-style-type: none">▪ 0 % Land▪ 100 % HL örtlicher Träger

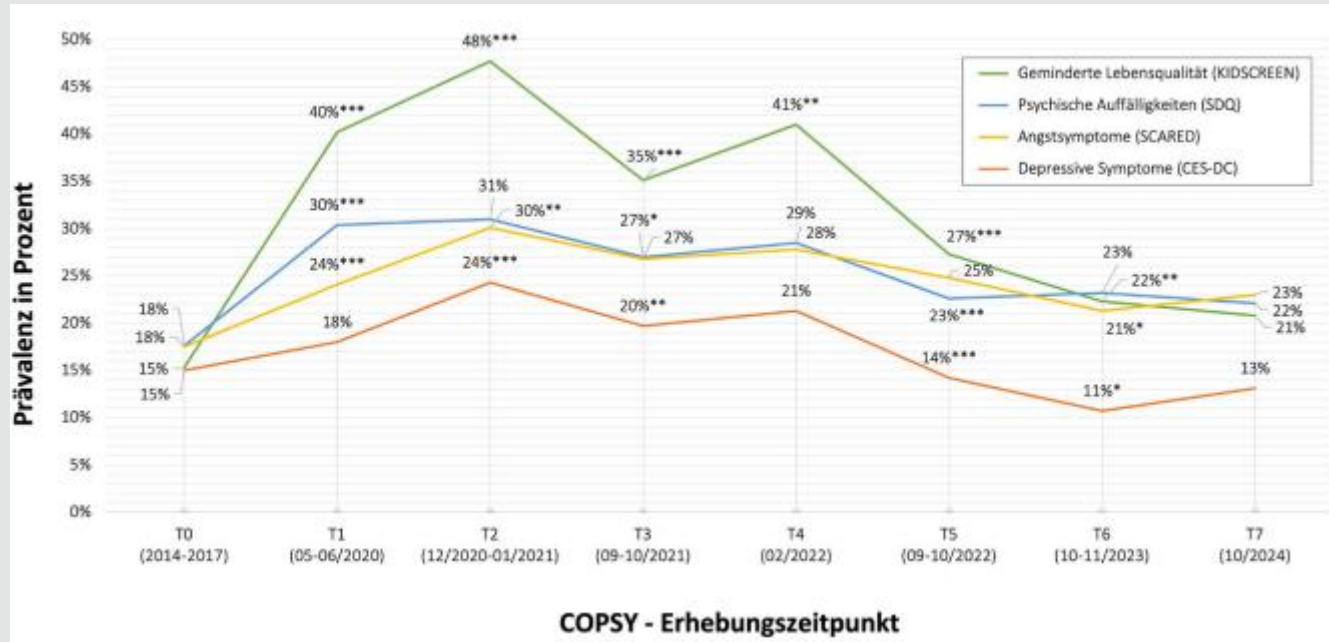


Kontexte der Schulbegleitungsbedarfe





Exkurs Covid-Pandemie – Anstieg § 35a SGB VIII



Quelle: Forschungsgruppe UKE Hamburg 2025



Poolmodell Schulbegleitung – Lübeck ist schon in der Zukunft!

KRITERIUM	EINZELFALLHILFEN	POOLING
ZUGANG	Formelles Antragsverfahren	Ohne Antragsverfahren
BEDARFSFESTSTELLUNG	Individuell und im Nachhinein	Kollektiv und im Voraus
PERSONALEINSATZ	Personaleinsatz ist starr	Flexibler Personaleinsatz
KOSTENSTEUERUNG	Individuell, wenig steuerbar	Pauschalisiert, steuerbar

Pooling schafft einen verlässlichen Rahmen für eine inklusive Beschulung und fördert stabile Betreuungsverhältnisse durch unbefristete Arbeitsverträge.



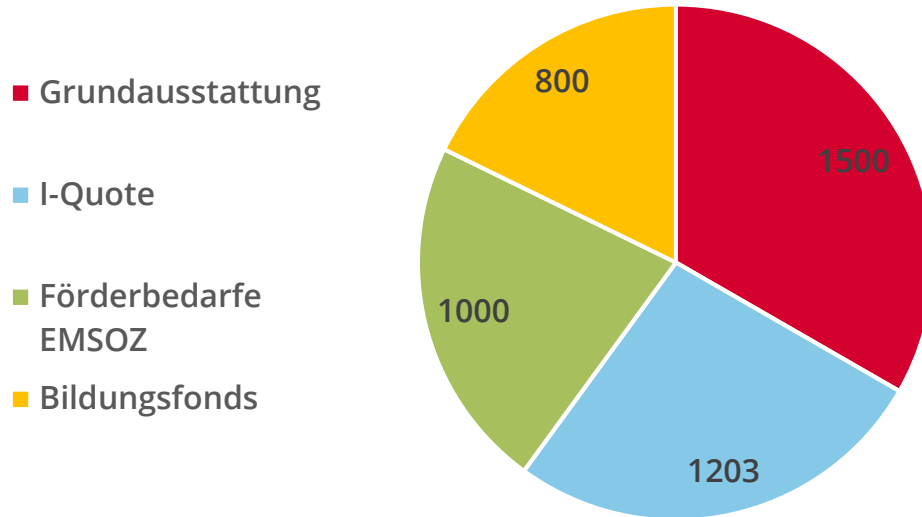
Was ist der Lübecker I-Pool?

- Seit 2013/14 hat Lübeck als erster örtlicher Träger in Schleswig-Holstein ein Poolmodell
- Bis heute ist Lübecks I-Pool in seinem Umfang (40 Schulen) in SH einzigartig
- Der Lübecker I-Pool ist eine rechtskreisübergreifende infrastrukturelle Hilfe, die Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an Bildung in Schule ermöglicht
- Im Jahr 2024 hat die Hansestadt Lübeck 6.698.949 Euro für den I-Pool aufgewendet und 12.915.066 Euro für die Schulbegleitung in Lübeck insgesamt
- Es hat sich sowohl in Lübeck als auch durch externe Einschätzungen gezeigt, dass der Lübecker I-Pool deutlich wirtschaftlicher ist als Einzelfallhilfen



Wie wird der Lübecker I-Pool gesteuert?

Wöchentliche Stundenaufteilung I-Pool



- Der I-Pool hat ein Stundenkontingent von ca. 5300 Wochenstunden
- Ein Großteil der Stunden wird präventiv verteilt. 300 Stunden werden als Puffer zur Nachsteuerung verwendet (nicht in Diagramm)
- Die Schulen setzen die Stunden flexibel und bedarfsgerecht im Unterricht ein
- Arbeitsgruppe „UAG-Bedarfe“ prüft regelmäßig die Auskömmlichkeit und Verteilung des Stundenkontingents



Zwischenergebnisse Bestandaufnahme I-Pool im Schuljahr 2025/26

Im Zuge der Übernahme von Aufgaben des SGB IX durch den Bereich Familienhilfe sowie der dort eingeleiteten Organisationsentwicklung und Personalbemessung werden die Prozesse der Leistungsgewährung in der Eingliederungshilfe für Minderjährige überprüft und nachjustiert. Dies betrifft auch den I-Pool bzw. die ergänzend gewährte Einzelfallhilfe zur Teilhabe an Bildung.

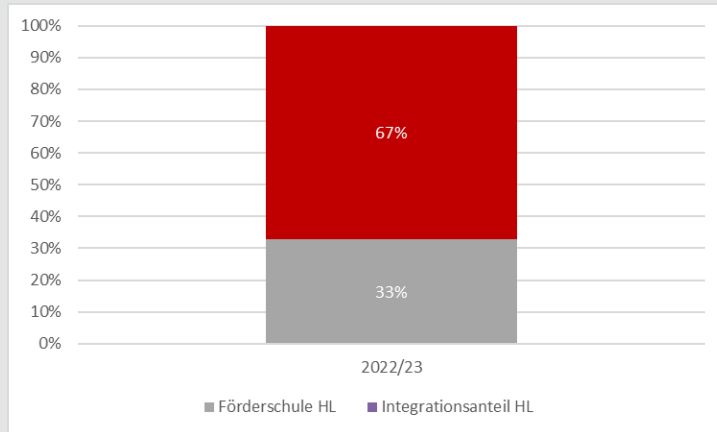
Ergebnisse

- Im Schuljahr 25/26 wurden 22 Schulstandorte vom Bereich Familienhilfen besucht
- Es musste an 19 Standorten das Stundenkontingent erhöht werden
- Bedarfslagen an Lübecker Schulen sind insgesamt sehr heterogen
- Teilhabebedarfe im Poolmodell sind auch durch zahlreiche sonderpädagogische Gutachten untermauert worden
- Einige wenige Einzelfälle im I-Pool erschöpfen an manchen Standorten die strukturellen Ressourcen
- Die I-Pool-Ressourcen mussten seit einigen Jahren jährlich nachgesteuert werden

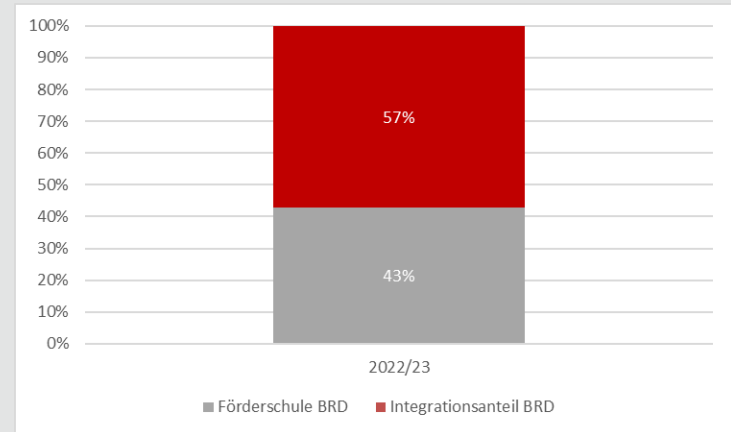


Bedarfe – Lübeck integriert mehr SuS als andere Kommunen!

Integrationsanteil Hansestadt Lübeck



Integrationsanteil Deutschland

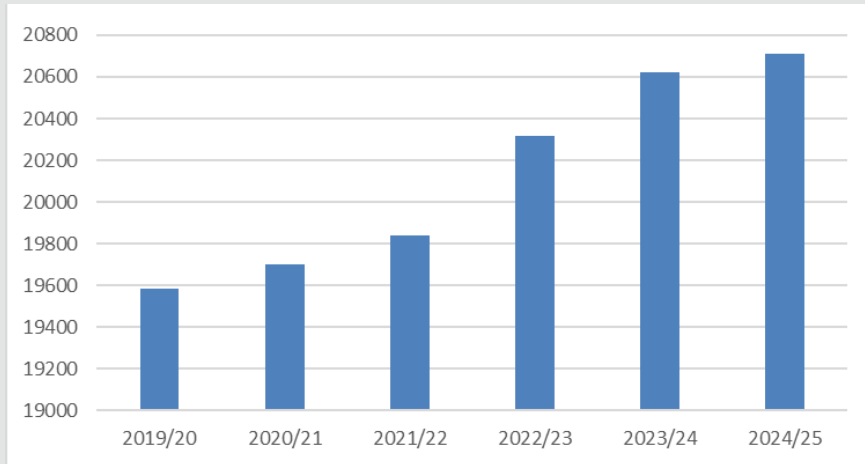


Quelle: Kultusministerkonferenz 2024

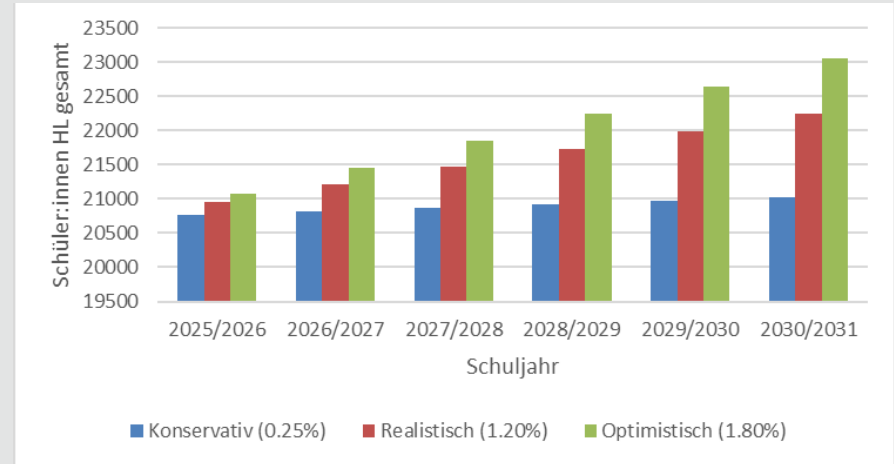


Bedarfsprognose - Anstieg der Schüler:innen in HL

Schüler:innenentwicklung 2019/20 bis 2024/25



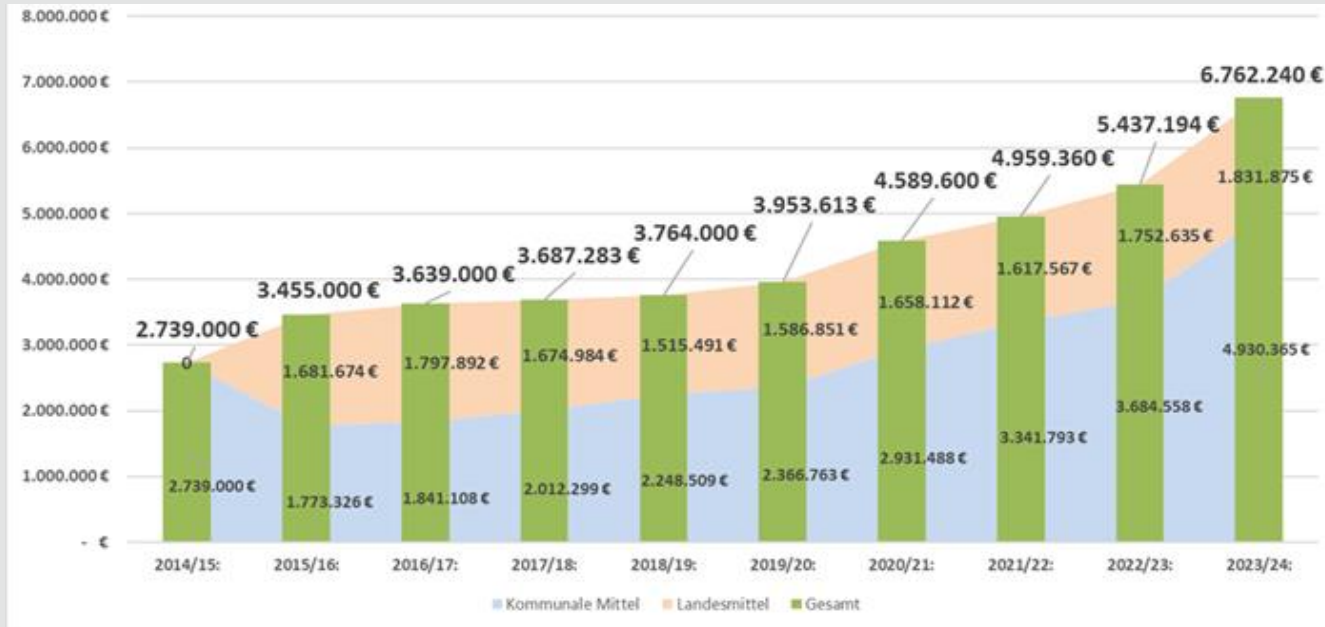
Schüler:innenprognose 2025/26 bis 2030/31





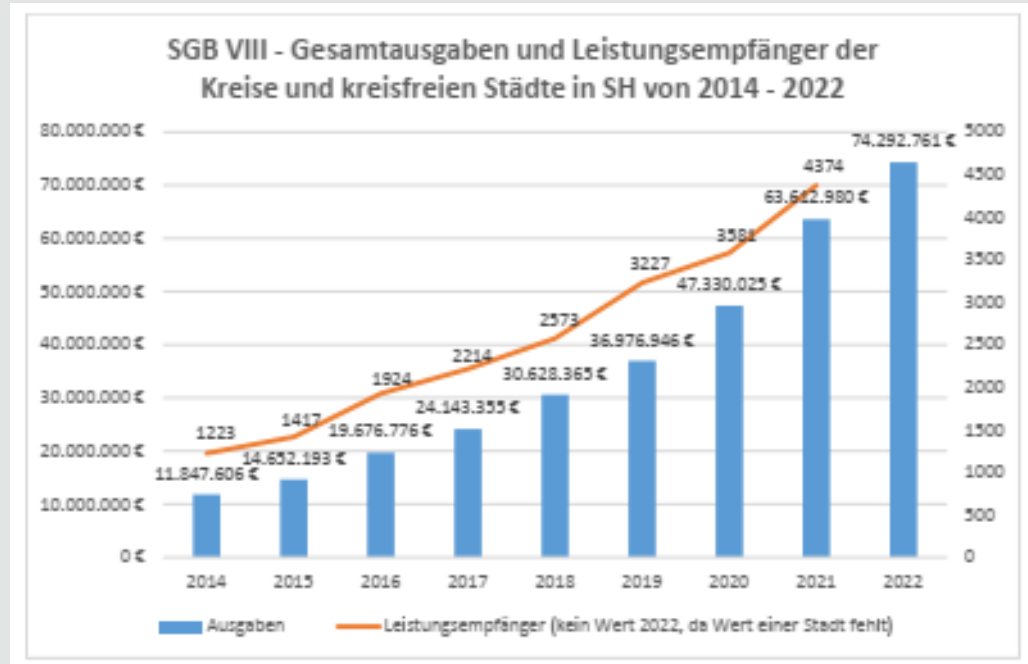
Hansestadt Lübeck trägt die Last steigender Ausgaben

Ausgabenentwicklung für den I-Pool seit 2014/15



Ausgaben für Schulbegleitung stiegen schneller als Bedarfe

- Anstieg der Leistungsempfänger:innen = 257 %
- Anstieg der Ausgaben = 516 %





Ausblick für die Schulbegleitung in Lübeck

- Es wird eine bedarfsgerechte Nachjustierung im bestehenden System erforderlich sein
- Qualitätsentwicklung der Dienstleistung und der Kooperation für den I-Pool haben Priorität
- Bemessung der Bedarfsentwicklung bei Schulbegleitung im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung nach einem Jahr
- Vorbereitung auf das Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG



Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

- Ab dem Schuljahr 2026/27 greift der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung.
- Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter. Er gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird bis zum Schuljahr 2029/30 jährlich um je eine Klassenstufe ausgeweitet.
- Ein Rechtsanspruch ist keine Pflicht. Eltern können frei wählen, ob und in welchem Umfang sie ein Angebot wahrnehmen wollen.
- Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien mit einer maximalen Schließzeit von vier Wochen.
- Ergänzend hat das Bildungsministerium für das Land Schleswig-Holstein ein pädagogisches Rahmenkonzept vom 27.03.2025 und eine Betriebskostenförderung vom 29.12.2025 veröffentlicht.
- Der Rechtsanspruch gilt auch für Kinder mit Teilhabebedarfen.



Sachstand Ganzttag – Ein Land zwei Rechtsauffassungen

Bildungsministerium

„Als Hilfen zur Teilhabe an Bildung schließen die Leistungen nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der **offenen Form** ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder deren Umfeld durchgeführt werden.“

→ Pooling am Nachmittag wahrscheinlich

Quelle: „Gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung - Pädagogisches Rahmenkonzept 2026“

Sozialministerium

Betreuungs- und Freizeitanteile des Ganztags, die darüber (individuelle Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe zur Sicherstellung der Lerninhalte) hinausgehen, sind demgegenüber nicht per se als Leistungen der Teilhabe an Bildung anzusehen und begründen keinen originären Anspruch nach § 112 SGB IX, sondern fallen unter § 113 SGB IX (Leistungen zur sozialen Teilhabe).

→ Einzelfallhilfe wahrscheinlich

Quelle: Rundschreiben des Landes an die Kommunen Schleswig-Holsteins



Schulbegleitung im Ganzttag – Ausblick

- Kommunen fordern Rechtssicherheit für Förderung der Schulbegleitung am Ganzttag als Teilhabe an Bildung, auch für den offenen Ganzttag.
- Auf Empfehlung des Landesrechnungshofs sind Poolmodelle das Modell der Zukunft, auch für die Nachmittagsbetreuung. Bisher fehlt es an Regelungen und klaren Finanzierungsmöglichkeiten.
- Flächendeckende Bedarfe für die Schulbegleitung am Nachmittag sollen für die Hansestadt Lübeck auf Grundlage von Erfahrungswerten im Jahr 2027 ermittelt werden.



Schwerpunktschulen – nächster Schritt zur inklusiven Schule

Mit der Förderschulentwicklungsplanung wurde beschlossen, Schwerpunktschulen für Inklusion einzurichten.

Lübecker Schwerpunktschulen sollen eine Beschulungsalternative zu Förderzentren werden und wohnortnah erreichbar sein.

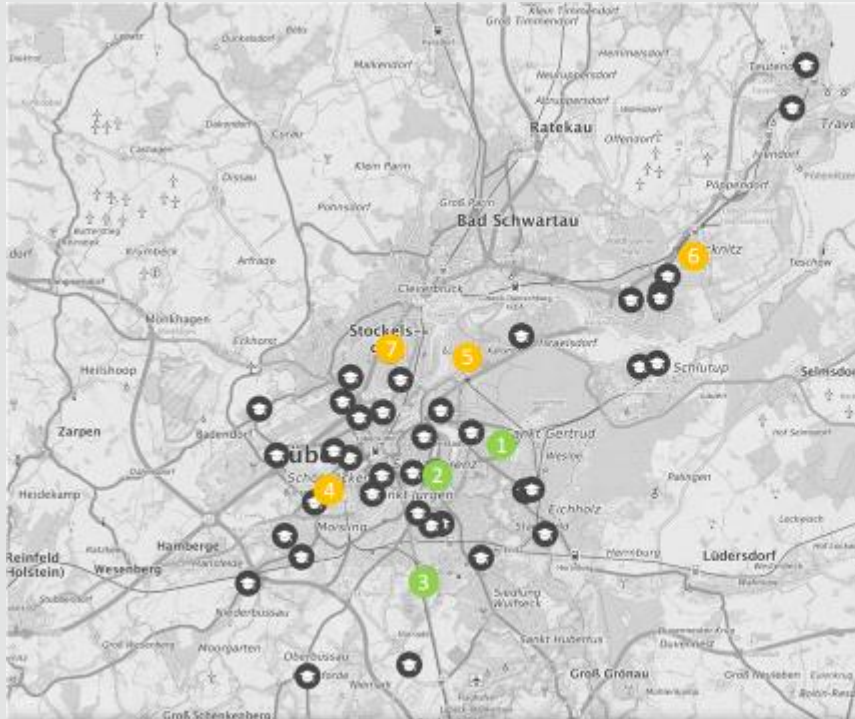
Sie sind räumlich barrierefrei eingerichtet und arbeiten nach einem Inklusionskonzept im multiprofessionellen Team.

Langfristig ist das Ziel, alle Lübecker Schulen für die inklusive Beschulung auszustatten.

Sachstand

- Es sind bereits Schulen ausgewählt worden, die Schwerpunktschulen werden können.
- Der Beginn des Programms startet nach Absprache mit dem Schulamt.

Planungen zu Schwerpunktschulen Inklusion



Mögliche Schwerpunktschulen der Grundschulen

Barrierefrei zugänglich, Sanitäranlagen vorhanden, Ganztagsräume zugänglich:

1. Albert-Schweitzer-Schule
2. Kaland-Schule
3. Paul-Klee-Schule

Mit Einschränkungen barrierefrei:

4. Baltic-Schule
5. Schule Lauerholz
6. Schule Roter Hahn
7. Schule Tremser Teich